Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 27. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3

1.1. Ausgangslage ... 3

1.2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ... 3

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand ... 3

2. Stellungnahmen der Beteiligten ... 5

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten ... 5

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten ... 6

§ 14 ElektroG-E – Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ... 6

§ 17 ElektroG-E – Rücknahmepflicht der Vertreiber ... 7

§ 18 ElektroG-E – Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten ... 7

§ 18a ElektroG-E – Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen ... 7

§ 19a ElektroG-E – Informationspflichten der Hersteller ... 8

Weitere Anmerkungen ... 8

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmenge sowie zur Minimierung von Brandrisiken durch unsachgemäße Behandlung von Lithium-Batterien bei der Sammlung und Erfassung von Elektroaltgeräten implementiert werden. Daneben sollen weitere Aspekte adressiert werden, um die getrennte Erfassung von Elektronikaltgeräten vom unsortierten Siedlungsabfall zu fördern.

Hintergrund

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Richtlinie schreibt ab dem Jahr 2019 eine Mindestsammelquote von 65 Prozent gemessen an den durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten vor. Mit einer Sammelquote von 38,6 Prozent für das Berichtsjahr 2021 liegt Deutschland derzeit deutlich unter der vorgegebenen europäischen Zielmarke. Trotz der Verdichtung der Sammel- und Rücknahmeinfrastruktur über die Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen in den vergangenen Jahren bedarf es weiterer Maßnahmen, um die Sammelmengen zu steigern. Dazu erforderlich ist es, dass die Verbraucher*innen besser über die Pflicht zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten informiert werden und auch die Erkennbarkeit der Sammel- und Rücknahmestellen gestärkt wird.

1.2. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vor. Wesentlicher Inhalt ist:

- Verstärkung und Vereinheitlichung der Verbraucher*inneninformation sowie eine Konkretisierung der Vorgaben zur Einsortierung von Elektronikaltgeräten (EAG) an der kommunalen Sammelstelle
- Verbrauchernahe Verdichtung der Rückgabemöglichkeiten für elektronische Einweg-Zigaretten, indem diese grundsätzlich an allen Verkaufsstellen zurückgegeben werden können
- Schaffung von Anreizen für die Hersteller, um verstärkt eigeninitiativ Eigenrücknahmen von EAG durchzuführen

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 19. August 2025 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (BR-Drucksache 401/25) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 20. August 2025 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- Städte- und Gemeindebund NRW
- Städtetag NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen das Meinungsbild der Beteiligten zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen dargestellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW unterstützt die gesetzlichen Zielsetzungen, die sortenreinen Erfassungsmengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu erhöhen sowie die Brandrisiken, die von Lithium-Batterien ausgehen, zu minimieren.

Betont wird, dass für viele Bereiche der produzierenden Wirtschaft die Kreislaufwirtschaft heute schon ein wichtiger Lieferant von Energieträgern und Rohstoffen sei, zum Klimaschutz beitragen könne und in ihrer Weiterentwicklung große Chancen für mehr Ressourceneffizienz liegen. Großes Potenzial wird mit Blick auf höhere Recycling-Quoten, die Erfassung von mehr wertvollen Sekundärrohstoffen oder die Steigerung der Nachfrage nach Recyclingprodukten gesehen.

Die vorhandenen Systeme zur Rücknahme und zum Recycling von Elektrogeräten weisen nach ihrer Ansicht jedoch zum Teil Defizite auf, die durch rechtliche Anpassungen behoben werden könnten. Um die Rücknahme und das Recycling werthaltiger Produkte zu verbessern, könnten finanzielle Anreize wie etwa ein Pfandsystem einen Beitrag liefern.

Angemerkt wird, dass Unternehmen aus unterschiedlichen Bereichen den Entwurf unterschiedlich bewerten. Auf der einen Seite stünden nach Ansicht von Unternehmen aus dem Handel die durch die geplante Ausweitung der Rücknahmepflichten entstehenden Belastungen der Unternehmen nicht im Verhältnis zu den zu erwartenden Mengen zusätzlich zurückgegebener Elektroaltgeräte. Auf der anderen Seite gingen den Unternehmen aus der Entsorgungswirtschaft die Regelungen zu zusätzlichen Informationen zur Entnahme von Lithium nicht weit genug.

Auch die Schaffung finanzieller Anreize (und deren Auswirkungen), um das Recycling werthaltiger Produkte zu verbessern, werde von Unternehmen sehr unterschiedlich bewertet. Während vor allem Hersteller und der Handel dabei auf praktische Probleme zur Kennzeichnung und Erfassung der Wertstoffe sowie die Gefahr hoher Bürokratiekosten verweisen, erwarte ein Großteil der Unternehmen der Recycling- und Entsorgungswirtschaft gerade für Batterien deutlich höhere Rücknahmemengen und eine bessere Qualität der Erfassung. Derartige Regelungen sollten demnach möglichst europaweit eingeführt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten.

IHK NRW setzt sich für die deutliche Steigerung der Sammelmengen alter Elektrogeräte ein, um Rohstoffe nachhaltiger zu nutzen. Die Ausweitung der Rücknahme von Elektrogeräten insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel bewerteten viele Unternehmen dazu allerdings als wenig geeignet. Die derzeitigen Regelungen zur Rücknahme benachteiligten zudem den stationären Einzelhandel gegenüber dem Online-Handel. Um die Sammelmengen von Elektrogeräten zu erhöhen, empfehlen Unternehmen unter anderem den Ausbau des Rücknahmesystems für Batterien/Akkus und weitere Wege der Erfassung oder der Ausweitung von Aufklärungskampagnen, wie bspw. von Dualen Systemen praktiziert.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stellen voran, dass sich das Elektrohandwerk nur im Hinblick auf die Ausweitung der Informationspflichten betroffen sieht, sofern die Betriebe rücknahmeverpflichtet sind. Das seien eher wenige Betriebe und die Ausweitung der Informationspflichten falle demnach auch nicht allzu schwer ins Gewicht.

Der **Städtetag NRW** begrüßt die Zielsetzungen des Gesetzes, denn die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seien mit einer Zunahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten und den Risiken durch eine falsche Einsortierung und daraus folgenden Bränden und Schwierigkeiten beim Versicherungsschutz in allen Abfallfraktionen konfrontiert.

Indes seien die Ansätze im Gesetzesentwurfes aus seiner Sicht nicht dafür geeignet, die gesteckten Ziele zu erreichen, da nicht die großen Probleme – wie die unzureichenden Sammelmengen von Elektroaltgeräten, die Batteriebrände oder auch die Kostenbeteiligung der Hersteller an den durch ihre Produkte verursachten Probleme – adressiert würden.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 14 ElektroG-E – Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Absatz 2

Aus Sicht des **Städte- und Gemeindebund NRW** ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Rücknahme in Verkaufsgeschäften – im Gegensatz zu den kommunalen Wertstoffhöfen – eine Rücknahme durch geschultes Personal nicht vorgegeben wird, da die mögliche Gefahrenlage keine andere ist.

Herausgestellt wird, dass ca. 80 % der Altgeräte an kommunalen Wertstoffhöfen abgegeben werden. Die zusätzliche Vorgabe, dass dort zukünftig eine Rückgabe nur unter Aufsicht durch Fachpersonal erfolgen muss, werde zwangsläufig einen weiteren Personal- und damit Kostenaufwand hervorrufen, damit die Vielzahl der Personen, die Altgeräte abgegeben, bedient werden können. Zugleich werde auch die Bestückung der Hersteller-Container ausschließlich durch geschultes Fachpersonal und nicht durch die Kundschaft einen weiteren Personalaufwand nach sich ziehen, weil dafür zusätzliches Personal bereitgestellt werden muss.

Dagegen sei bereits heute in der Alltagspraxis festzustellen, dass die Rückgabe in Verkaufsgeschäften auch bei Altbatterien regelmäßig nur in einem einzigen Behältnis erfolgt. In dieses Behältnis können auch Lithiumbatterien eingeworfen werden.

Vor diesem Hintergrund sei ebenso in Verkaufsgeschäften eine fachpersonalgesichertere Rücknahme sicherzustellen. Diese gilt insbesondere mit Blick auf die beschriebenen Brandgefahren, die von beschädigten Lithiumbatterien und Lithiumakkumulatoren ausgehen können.

Absatz 4

Das Verbot der Veränderung des Inhaltes der Hersteller-Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlungsanlage ist bezogen auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung aus Sicht des **Städte- und Gemeindebund NRW** nicht förderlich. Die nunmehr vorgesehene, alleinige Freistellung für Altgeräte, die im Rahmen einer Kooperation nach § 17 b ElektroG einer Erstbehandlungsanlage zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, greife zu kurz, weil dadurch der Aktionsradius für die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nur auf einen Weg eingegrenzt werde.

Die Unterscheidung zwischen gebrauchten noch funktionstauglichen Geräten, die keine Altgeräte sind und solchen Geräten, die durch eine Vorbereitung zur Wiederverwendung wieder nutzbar gemacht werden können, werde in der Praxis nur durch geschultes Fachpersonal und auf der Grundlage einer umfassenden elektronischen Funktions- und Sicherheitsprüfung möglich sein.

§ 17 ElektroG-E – Rücknahmepflicht der Vertreiber

Der **Städtetag NRW** begrüßt grundsätzlich die Intention der Bestimmung des Absatz 1a, dass elektronische Einweg-Zigaretten von Händlern, die diese vertreiben, unabhängig von der Größe ihrer Verkaufsräume zurückgenommen werden müssen. Allerdings liege es nahe, dass elektronische Einweg-Zigaretten weiterhin in großer Menge den Weg in die Restmülltonne finden, da eine Retournierung in den Handel vielen Konsumenten zu aufwendig erscheint. Eine lebensnahe Betrachtung komme zu dem Ergebnis, dass elektronische Einweg-Zigaretten eben als täglich genutztes „Wegwerfprodukt“ angesehen werden und damit in der Praxis kaum in die rechtlich vorgesehenen Entsorgungswege fließen.

Allein die Anzahl der auf den Markt gebrachten elektronischen Einwegzigaretten sowie der Umstand, dass die Zigaretten sehr klein sind und daher leicht „heimlich“ mit anderem Restmüll entsorgt werden können, spreche aus Sicht des Städtetag NRW dafür, dass die Brandlast in der Entsorgungskette, die von diesem Produkt ausgeht, immer größer wird. Damit wirke die angedachte Bestimmung den Brandgefahren nur völlig unzureichend entgegen.

Aus diesem Grund sei ein Produktverbot für elektronische Einweg-E-Zigaretten, wie es auch von anderen EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird bzw. bereits umgesetzt ist, der einzige Weg, um dieser Brandgefahr zu begegnen.

§ 18 ElektroG-E – Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

IHK NRW merkt einerseits an, dass Unternehmen aus dem Bereich der Hersteller und dem Handel mit Blick auf die Pflicht, Verbraucher künftig über „Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien“ aufklären zu müssen, von Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Umsetzung dieser Information berichten. Dahingehend wird um eine gesetzliche Klarstellung gebeten.

Andererseits gingen Unternehmen aus der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft die erweiterten Informationspflichten für Hersteller und Handel nicht weit genug, um das Risiko von Schäden durch fehlerhaft entsorgte Elektroaltgeräte mit Lithiumbatterien zu reduzieren. Eine Alternative könnten finanzielle Anreize, wie z. B. ein Batteriepfandsystem darstellen.

§ 18a ElektroG-E – Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen

IHK NRW betont, dass insbesondere Unternehmen aus dem Einzelhandel, die nicht regelmäßig oder nur aktionsbezogen Elektrogeräte vertreiben, die Anforderung „in unmittelbarer Nähe“ als schwer umsetzbar bewerten. Sie müssten die größeren Informationstafeln oder -schilder an den oftmals verteilten Verkaufsregalen platzieren. Da die eigenen Logos bei vielen Unternehmen bereits eingesetzt werden, würde die konkrete Vorgabe an Schrift und Farbe zudem zu unnötigem Anpassungsbedarf führen. Die Unternehmen schlagen deshalb flexiblere Lösungen wie bspw. bewährte Hinweisschilder im Eingangsbereich, Hinweise auf Preisschildern oder digitale Bildschirme vor.

Der **Städte- und Gemeindebund NRW** bewertet die Kennzeichnung als sinnvoll. Es sei richtig, die Nichtbefolgung der Hinweispflichten in § 45 Abs. 1 Nr. 13 c ElektroG-E als Ordnungswidrigkeit zu regeln, zumal Hinweispflichten oftmals nicht nachgekommen wird, wie die Erfahrungspraxis zur Hinweispflicht zur Abgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegverpackungen (§ 33 VerpackG) zeige.

§ 19a ElektroG-E – Informationspflichten der Hersteller

Von **IHK NRW** wird angemerkt, dass insbesondere Unternehmen, die Elektrogeräte herstellen oder vertreiben, die Zulassung alternativer elektronischer Informationsmittel empfehlen. Angeregt wird deshalb, das Wort „schriftlich“ durch „oder elektronisch“ zu ergänzen. Dies gelte auch für die entsprechenden Informationspflichten in § 18 ElektroG.

Weitere Anmerkungen

§ 13 Abs. 5 i. V. m. § 3 Nr. 5 ElektroG – Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Der **Städtetag NRW** stellt voran, dass die Änderung des ElektroG im Jahr 2021 nach mehrheitlicher Auffassung der Behörden (u.a. hierzu auch der Entwurf der neuen LAGA M 31A) dazu führt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Geräte, die von ihrer Beschaffenheit sowohl in privaten Haushalten als auch im Gewerbe genutzt werden können (sog. Dual Use Geräte), in unbegrenzter Menge von Gewerbetreibenden oder Verwaltungsstellen annehmen müssen. Dies führt zu einer potenziellen Überlastung der Wertstoffhöfe, wenn zum Beispiel in großem Stil Solarparks abgebaut werden und die Betreiber dieser Parks tausende Module – kostenlos – über die Wertstoffhöfe entsorgen wollen. Ähnliches gelte für den Austausch von Kleingeräten wie etwa Rauchmeldern. Während noch nicht im Detail ausjudiziert ist, ob diese unbegrenzte Annahmepflicht von Dual-use Geräten aus sonstigen Herkunftsbereichen wirklich den Vorgaben des ElektroG entspricht, müssten kurzfristig Regelungen in das ElektroG aufgenommen werden, die den örE ein praktisches Management sehr großer Mengen ermöglichen.

Als dringendste Maßnahme sei daher festzulegen, dass die in § 13 Abs. 5 S. 2 statuierte Abstimmungspflicht (Anlieferungsort und –zeit) zwischen Anlieferer und örE bei angelieferten Mengen von Elektroaltgeräten von mehr als 20 Stück pro Sammelgruppe auf ALLE Sammelgruppen (derzeit nur Sammelgruppen 1, 4 und 6) ausgedehnt wird. Dahingehend wird nachdrücklich angeregt, Satz 2 wie folgt zu ändern:

> *Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten einer Sammelgruppe nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.*

§ 17 Abs. 5 ElektroG – Rücknahmepflicht der Vertreiber

Nach Auffassung des **Städte- und Gemeindebund NRW** erscheint es zusätzlich sinnvoll, noch deutlicher herauszustellen, dass Vertreiber, Altgeräte bei dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgeben können, was für die Vertreiber eine wesentliche Erleichterung bedeuten kann.